

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/697f5070-8d8d-3fee-a4ab-aa70d744ddf8>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 163 StPO - Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

(1) ¹Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. ²Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) ¹Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. ²Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen.

(3) ¹Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des [Sechsten Abschnitts des Ersten Buches](#) entsprechend. ³Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.

(4) ¹Die Staatsanwaltschaft entscheidet

1. über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen,
2. über eine Gestattung nach [§ 68 Absatz 3 Satz 1](#), Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen,
3. über die Beordnung eines Zeugenbeistands nach [§ 68b Absatz 2](#) und
4. bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in den [§§ 51](#) und [70](#) vorgesehenen Maßregeln; dabei bleibt die Festsetzung der Haft dem nach [§ 162](#) zuständigen Gericht vorbehalten.

²Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person.

(5) ¹Gegen Entscheidungen von Beamten des Polizeidienstes nach [§ 68b Absatz 1 Satz 3](#) sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach [§ 162](#) zuständige Gericht beantragt werden. ²Die [§§ 297 bis 300](#), [302](#), [306 bis 309](#), [311a](#) und [473a](#) gelten jeweils entsprechend. ³Gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 sind unanfechtbar.

(6) ¹Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten [§ 52 Absatz 3](#) und [§ 55 Absatz 2](#) entsprechend. ²In den Fällen des [§ 81c Absatz 3 Satz 1 und 2](#) gilt [§ 52 Absatz 3](#) auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.

(7) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

